

GOZ aktuell

Prophylaxe/Kinderzahnheilkunde

In der Serie „GOZ aktuell" veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Nach den Ergebnissen der Sechsten Deutschen Mundgesundheitsstudie (DMS 6) ist die Karieserfahrung bei Kindern signifikant zurückgegangen. Seit Einführung der Gruppen- und Individualprophylaxe vor über 30 Jahren sank die Zahl der Kariesfälle bei jungen Heranwachsenden um rund 90 Prozent. Mittlerweile sind acht von zehn Zwölfjährigen komplett kariesfrei. Allerdings liegt die Häufigkeit der Milchzahnkaries bei unter Dreijährigen bei 10 bis 15 Prozent.

Die Behandlung von Kindern erfordert viel Fingerspitzengefühl, Geduld und Zuwendung. Sie unterscheidet sich erheblich von der Behandlung erwachsener Patienten, da sich bei Kindern Gebiss und Kiefer noch im Wachstum befinden. Ziel der Kinderzahnheilkunde ist es, den Grundstein für eine gute und dauerhafte Mundgesundheit zu legen. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer informiert in diesem Beitrag über die Berechnungsmöglichkeiten des umfangreichen Spektrums der modernen Kinderzahnheilkunde.

Untersuchungen und Beratungen

GOZ 0010

Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes

Faktor 1,0 ➔ 5,62 €	Faktor 2,3 ➔ 12,94 €	Faktor 3,5 ➔ 19,68 €

- Die Leistung stellt einen orientierenden diagnostischen Überblick im Sinne eines Screenings zur Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit dar.
- Die Leistung ist auch die erneute Befundung bei Kontrolluntersuchungen, die aus präventiven Gründen vorgenommen werden.
- Die Berechenbarkeit unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung.
- Die Leistung beinhaltet keine Beratung des Patienten, diese kann je nach Umfang mit GOÄ 1 (Beratung) und GOÄ 3 (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung) berechnet werden.
- Die Leistung ist nicht neben GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) und GOÄ 6 (Vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems) abrechenbar.
- Die Gebühr kann nicht für Verlaufskontrollen während der Therapie berechnet werden.
- Der Befund muss dokumentiert werden, jedoch gibt es bezüglich Form und Umfang keine Vorschriften.
- GOZ 6190 (Beratendes und belehrendes Gespräch) kann nicht neben dieser Gebühr berechnet werden.

GOÄ 4

Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken

Faktor 1,0 ➔ 12,82 €	Faktor 2,3 ➔ 29,49 €	Faktor 3,5 ➔ 44,87 €

- Die Leistung ist im Behandlungsfall nur einmal berechenbar. Als Behandlungsfall gilt für die Behandlung derselben Erkrankung der Zeitraum eines Monats nach der jeweils ersten Inanspruchnahme der Zahnärztin oder des Zahnarztes.
- Sofern es sich bei der Beratung von Patientin oder Patient und Bezugsperson um identische Beratungsinhalte handelt, ist GOÄ 1 (Beratung) neben dieser Leistung nicht berechnungsfähig. Unterscheiden sich die Beratungsinhalte jedoch z. B. dahingehend, dass der Bezugsperson andere Kenntnisse vermittelt werden, zu deren Anwendung und Umsetzung die Patientin oder der Patient ohne Unterstützung und Instruktion der Bezugsperson nicht befähigt ist, sind die Nummern nebeneinander berechnungsfähig.
- Die Leistung kann auch telefonisch und in Abwesenheit der Patientin oder des Patienten erbracht werden.

GOÄ-Nr. 4 analog (Beschluss des Beratungsforums Nr. 38):

Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken – als Videosprechstunde.

GOÄ 5

Symptombezogene Untersuchung

Faktor 1,0 ➔ 4,66 €	Faktor 2,3 ➔ 10,72 €	Faktor 3,5 ➔ 16,32 €

- Die Leistung ist neben GOÄ 1 (Beratung) und GOÄ 3 (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung) berechnungsfähig.
- Die Leistung ist nicht neben GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung) und GOÄ 6 (Vollständige körperliche Untersuchung des stomatognathen Systems) berechnungsfähig.
- Bei einem Kind bis zum vollendeten 4. Lebensjahr ist der Zuschlag K1 berechenbar.
- Die Leistung ist nicht im Zusammenhang mit GOZ 1000 (Mundhygienestatus) und GOZ 1010 (Kontrolle des Übungserfolges) berechenbar – außer, die Untersuchung dient anderen Zwecken.
- Die Gebühr kann in einem Behandlungsfall (Zeitraum eines Monats) nur einmal zusammen mit einer Gebühr für eine Leistung aus den Abschnitten C. bis O. der GOÄ berechnet werden. Eine neue, andere Erkrankung oder eine wesentliche Veränderung der ursprünglichen Erkrankung begründet einen neuen Behandlungsfall und berechtigt zur erneuten Berechnung der GOÄ 5 neben Leistungen der Abschnitte C. bis O. der GOÄ.

GOÄ 6

Vollständige körperliche Untersuchung mindestens eines der folgenden Organsysteme: alle Augenabschnitte, der gesamte HNO-Bereich, das stomatognathe System, die Nieren und ableitenden Harnwege (bei Männern auch gegebenenfalls einschließlich der männlichen Geschlechtsorgane) oder Untersuchung zur Erhebung eines vollständigen Gefäßstatus – gegebenenfalls einschließlich Dokumentation

Faktor 1,0 ➔ 5,83 €	Faktor 2,3 ➔ 13,41 €	Faktor 3,5 ➔ 20,40 €

- Die Leistung umfasst im zahnärztlichen Bereich die Inspektion der Mundhöhle, Inspektion und Palpation der Zunge und beider Kiefergelenke sowie den vollständigen Zahnstatus.
- Die Leistung ist neben GOÄ 1 (Beratung) und GOÄ 3 (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung) berechnungsfähig.
- Bei einem Kind bis zum vollendeten 4. Lebensjahr ist der Zuschlag K1 berechenbar.

GOÄ K1

Zuschlag zu Untersuchungen nach den Nummern 5, 6, 7 oder 8 bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr

Faktor 1,0 ➔ 6,99 €

- Der Zuschlag ist nur mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar.
- Der Zuschlag ist neben GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) und GOÄ 6 (Vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems) berechnungsfähig.
- Neben GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung) kann der Zuschlag nicht berechnet werden.

GOZ 6190

Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen

Faktor 1,0 ➔ 7,87 €	Faktor 2,3 ➔ 18,11 €	Faktor 3,5 ➔ 27,56 €

- Die Leistung bezieht sich nicht nur auf kieferorthopädische Fragestellungen.
- Neben dieser Leistung ist GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung) in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig.
- GOÄ 1 (Beratung) kann neben dieser Gebühr berechnet werden.
- Im Behandlungsverlauf ist die Leistung mehrfach berechenbar.

Prävention

GOZ 1000

Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten

Faktor 1,0 ➔ 11,25 €	Faktor 2,3 ➔ 25,87 €	Faktor 3,5 ➔ 39,97 €

GOZ 1010

Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten

Faktor 1,0 ➔ 5,62 €	Faktor 2,3 ➔ 12,94 €	Faktor 3,5 ➔ 19,68 €

- Die Leistungen umfassen die Erhebung von Mundhygiene-Indizes, das Anfärben der Zähne, die praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und die Motivierung der Patienten.
- Die Wahl des Mundhygiene-Index ist nicht vorgeschrieben.
- Die Gesamtdauer der Leistungen ist mit einer Mindestzeit belegt, die auf mehr als eine Sitzung verteilt werden kann.
- Im Zusammenhang mit diesen Leistungen sind GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung), GOZ 4000 (Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus) und GOZ 8000 (Klinische Funktionsanalyse) sowie Beratungen und Untersuchungen nach der Gebührenordnung für Ärzte nur dann berechnungsfähig, wenn diese Leistungen anderen Zwecken dienen und dies in der Rechnung begründet wird.
- GOZ 1000 ist innerhalb eines Jahres einmal berechnungsfähig.
- GOZ 1010 ist innerhalb eines Jahres dreimal berechnungsfähig.
- Müssen die Leistungen öfter als in der Leistungsbeschreibung aufgeführt erbracht werden, sind sie nach § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.

GOZ 1020

Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung

Faktor 1,0 ➔ 2,81 €	Faktor 2,3 ➔ 6,47 €	Faktor 3,5 ➔ 9,84 €

- Die Leistung ist innerhalb eines Jahres höchstens viermal berechnungsfähig.
- Das Fluoridierungsmedikament ist nicht gesondert berechenbar.
- Muss die Leistung öfter als viermal pro Jahr erbracht werden, ist sie nach § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.
- Die Behandlung überempfindlicher Zähne wird mit GOZ 2010 berechnet.

GOZ 1030

Lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger, je Kiefer

Faktor 1,0 ➔ 5,06 €	Faktor 2,3 ➔ 11,64 €	Faktor 3,5 ➔ 17,72 €

- Die Anpassung und Eingliederung der Schiene als Medikamententräger durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt ist im Leistungstext nicht beschrieben und kann daher nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.
- Die Leistung kann nur bei Anwendung in der Zahnarztpraxis berechnet werden.
- Die Leistung kann nur im Zusammenhang mit einer individuell gefertigten Schiene berechnet werden.
- Die Maßnahme dient der Kariesprophylaxe. Eine Schiene als Medikamententräger für andere Zwecke (zum Beispiel Parodontalprophylaxe) wird nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet.
- Mit der Gebühr sind die Kosten für das verwendete Medikament abgegolten.
- Die Leistung ist innerhalb eines Jahres ohne Begründung höchstens viermal berechnungsfähig.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Kariesrisikotest

Der Kariesrisikotest ist ein wichtiges Verfahren, um die Stoffwechselaktivität kariogener Bakterien festzustellen. Dadurch kann das kariöse Geschehen frühzeitig aufgehalten werden.

GOZ 1040

Professionelle Zahnreinigung

Faktor 1,0 ➔ 1,57 €	Faktor 2,3 ➔ 3,62 €	Faktor 3,5 ➔ 5,51 €

- Die Gebühr beinhaltet das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen.
- GOZ 2010 (Behandlung überempfindlicher Zahnflächen) ist neben dieser Leistung berechnungsfähig.
- GOZ 1020 (Lokale Fluoridierung) kann neben der professionellen Zahnreinigung nicht separat berechnet werden. An Zähnen, die nicht mittels professioneller Zahnreinigung behandelt wurden, gilt dieser Ausschluss nicht.
- Die Zahnsteinentfernung (GOZ 4050 und GOZ 4055) und die Kontrolle nach Zahnsteinentfernung (GOZ 4060) sind neben der professionellen Zahnreinigung nicht berechenbar.
- Parodontalchirurgische Maßnahmen (GOZ 4070, GOZ 4075, GOZ 4090 und GOZ 4100) betreffen den subgingivalen Bereich und dürfen an demselben Zahn neben der professionellen Zahnreinigung ebenfalls nicht berechnet werden.

GOZ 4050

Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied

Faktor 1,0 ➔ 0,56 €	Faktor 2,3 ➔ 1,29 €	Faktor 3,5 ➔ 1,97 €

GOZ 4055

Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn

Faktor 1,0 ➔ 0,73 €	Faktor 2,3 ➔ 1,68 €	Faktor 3,5 ➔ 2,56 €

- Bei der Entfernung von harten und weichen Zahnbelägen handelt es sich im Sinne dieser Leistung um supragingivale Ablagerungen.
- Die Leistungen sind für denselben Zahn innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnungsfähig.
- Die Entfernung von Restbelägen oder neu entstandenen Belägen innerhalb von 30 Tagen wird mit GOZ 4060 (Kontrolle/Nachreinigung nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge oder professioneller Zahnreinigung) in Rechnung gestellt.
- Die nichtchirurgische Belagsentfernung an subgingivalen Oberflächen wird analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.
- Die Entfernung von Verfärbungen ohne die Entfernung von harten und weichen Zahnbelägen ist vorwiegend als kosmetische Maßnahme einzustufen und als Verlangensleistung nach § 2 Abs. 3 GOZ zu berechnen.

GOZ 4060

Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge oder professioneller Zahnreinigung nach der Nummer 1040 mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn, oder Implantat, auch Brückenglied

Faktor 1,0 ➔ 0,39 €	Faktor 2,3 ➔ 0,91 €	Faktor 3,5 ➔ 1,38 €

- Die Leistung wird in einer getrennten Sitzung nach der Zahnsteinentfernung (GOZ 4050 und GOZ 4055) oder professionellen Zahnreinigung (GOZ 1040) durchgeführt.
- Eine zeitliche Einschränkung für diese Gebühr gibt es nicht.
- Die Kontrolle und Nachreinigung nach nichtchirurgischer subgingivaler Belagsentfernung ist analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.

ANZEIGE

DIRECTA
ceramir®
Pediatric Crown

Ceramir Pediatric Crowns setzen einen neuen Standard in der restaurativen Zahnmedizin für Kinder





Patentierte Lasersintertechnologie.
Einzigartige Kombination aus
Festigkeit, Flexibilität und Ästhetik.



Minimal invasiv.
0.5 mm Randstärke.



Einfach anzupassen und
zu reparieren im Mund.



Reduzierte Stuhlzeit.



Frei von Bisphenol A
und nicht toxisch.

Für mehr Informationen zu den
Produkten scannen Sie gerne den QR-Code.

Konservierende Behandlung

GOZ 2000

Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn

Faktor 1,0 ➔ 5,06 €	Faktor 2,3 ➔ 11,64 €	Faktor 3,5 ➔ 17,72 €

- Die Leistung ist für den Bereich kariesfreier Fissuren oder Grübchen bei Milch- und bleibenden Zähnen berechenbar.
- Auch die Versiegelung von Glättflächen wird mit dieser Gebühr berechnet.
- Die Gebühr kann auch dann nur einmal berechnet werden, wenn an einem Zahn mehrere Fissuren gleichzeitig versiegelt werden.
- Wird jedoch einmal eine Glattflächenversiegelung und einmal eine Fissurenversiegelung am selben Zahn in gleicher Sitzung vorgenommen, kann die Gebühr zweimal berechnet werden. Es handelt sich um zwei ortsgetrennte und eigenständige Maßnahmen mit unterschiedlicher Indikation.
- Die relative Trockenlegung ist mit dieser Gebühr abgegolten.
- Das verwendete Versiegelungsmaterial kann nicht gesondert berechnet werden.
- Eine erweiterte Fissurenversiegelung wird wie eine definitive Füllung berechnet.

Beschluss des Beratungsforums Nr. 2:

Im Zusammenhang mit der Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen und Glattflächenversiegelung nach der GOZ 2000 ist die GOZ 2197 für die adhäsive Befestigung der Versiegelung nicht zusätzlich berechnungsfähig, da die adhäsive Befestigung der Versiegelung nach der wissenschaftlichen „Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde" Bestandteil der Fissurenversiegelung ist.

GOZ 2250

Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde

Faktor 1,0 ➔ 11,81 €	Faktor 2,3 ➔ 27,16 €	Faktor 3,5 ➔ 41,34 €

- Die Leistung ist nicht auf die Versorgung von Milchzähnen begrenzt. Bei noch nicht abgeschlossenem Kieferwachstum kann eine konfektionierte Krone auch an einem bleibenden Zahn angezeigt sein, sofern nicht ein Langzeitprovisorium nach GOZ 7080 indiziert ist.
- Die Gebühr kann nicht bei erwachsenen Patienten berechnet werden.
- Die Kosten für die konfektionierte Krone können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- Die adhäsive Befestigung berechtigt zum Ansatz der GOZ 2197.

GOZ 2380

Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa

Faktor 1,0 ➔ 9,00 €	Faktor 2,3 ➔ 20,70 €	Faktor 3,5 ➔ 31,50 €

- Die Leistung beinhaltet die Entfernung der gesamten avitalen Milchzahnkronenpulpa und die dauerhafte medikamentöse Abdeckung der freigelegten Wurzelpulpa am Wurzelkanaleingang.
- Die Leistung wird je Zahn berechnet.
- Die provisorische Versorgung der Zahnkavität oder deren definitive Versorgung sind gesondert berechnungsfähig.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Wiederbefestigung eines Zahnfragmentes mittels Dentin-Adhäsiv-Technik

- Durch den Fortschritt der Adhäsivtechnik ist die dentinadhäsive Wiederbefestigung fraktionierter Zahnteile am frakturierten Zahn möglich.
- Die Maßnahme ist nicht im Leistungsumfang der GOZ 2120 (Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik, mehr als dreiflächig) enthalten, da es sich hierbei nicht um das Präparieren einer Kavität und das Restaurieren mit Kompositmaterial, wie es die Leistungslegende der GOZ 2120 vorgibt, handelt.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Kariesdetektor

- Das Anfärben von Restkaries mit Kariesmarker ist ein sinnvoller Schritt, der zur Qualitätsverbesserung der Versorgung beiträgt.
- Die Anwendung des Kariesdetektors nach Exkavation stellte eine eigenständige Behandlungsmaßnahme dar. Sie ist in den Leistungslegenden der Füllungspositionen nicht beschrieben.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Kariesinfiltrationsbehandlung

- Die Kariesinfiltration kommt ohne „Bohrer" aus und zielt darauf ab, keine Zahnhartsubstanz abtragen zu müssen.
- Poröse Stellen im Zahnschmelz werden dabei mit dünnfließendem Kunststoff ausgefüllt, sodass ein Fortschreiten der Demineralisierung unterbunden wird.

Fazit

Kleine Patienten können die Zahnarztpraxis vor durchaus große Herausforderungen stellen. Für eine erfolgreiche Behandlung ist es entscheidend, Vertrauen auf- und Ängste abzubauen. Eine kindgerechte Kommunikation sowie eine spielerische Herangehensweise sind dabei hilfreich, erfordern jedoch je nach Kooperation des Kindes Zeit und Geduld. Auch bei der Kinderbehandlung ist es selbstverständlich möglich, besondere Umstände über § 5 (Steigerungsfaktor) und § 2 (Freie Vereinbarung) geltend zu machen.





MANUELA KUNZE
Referat Honorierungssysteme der BLZK

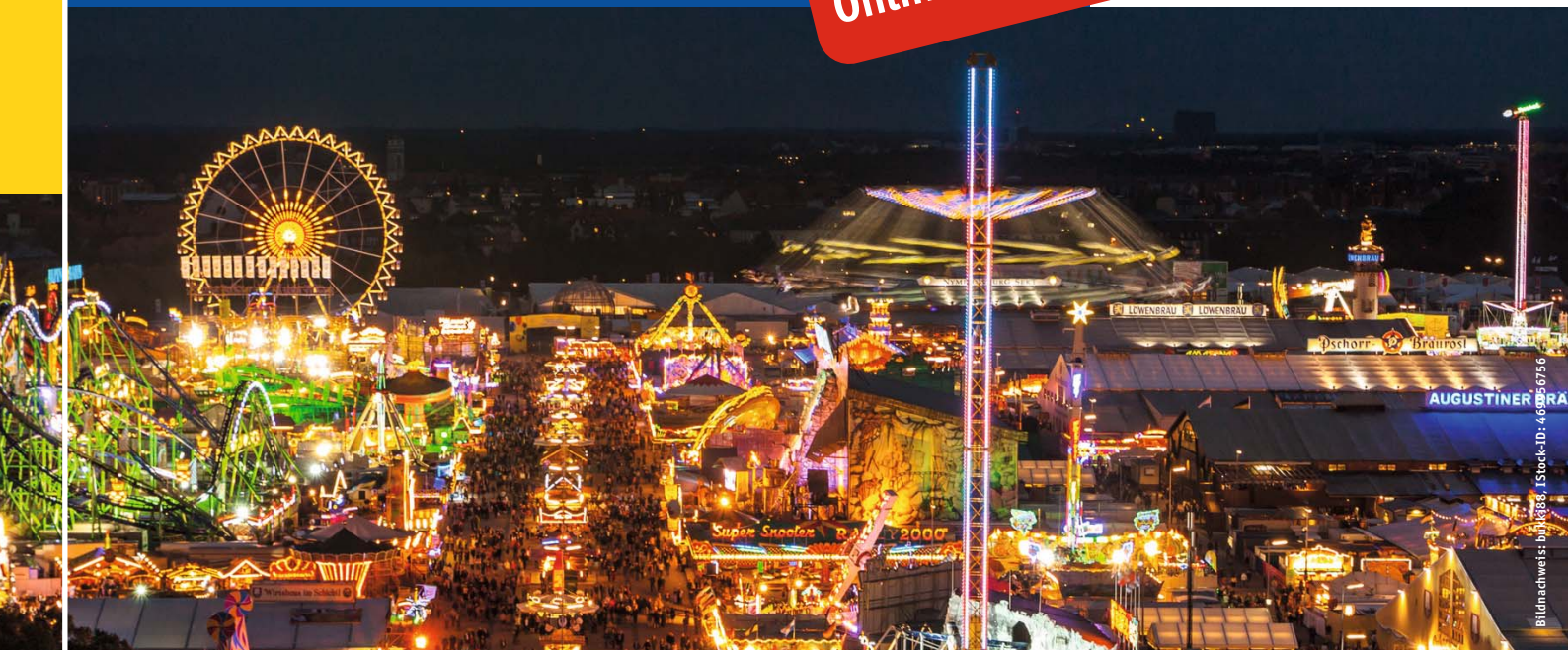
DR. DR. FRANK WOHL
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

Wiesn spezi(dent)al

„Das Mainzer Konzept der oralen Medizin“

1. Oktober 2025
16.00 – 19.30 Uhr

Online - Sonderveranstaltung



Bildnachweis: bjhk88, iStock-ID: 466956756

Wir bringen Ihnen das Oktoberfest nach Hause! Mit unserem jährlich zum Oktoberfest stattfindenden **„Wiesn spezi(dent)al“** geben wir den Universitäten im deutschsprachigen Raum Gelegenheit, ihre Sicht spezifischer, für den Praxisalltag relevanter klinischer Fragestellungen einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren. **Wiesn spezi(dent)al** ist ein **Online-Format**, das bequem von zu Hause oder der Praxis empfangen werden kann – Sie benötigen lediglich einen Internetzugang (und ein kühles Wiesn-Bier)!

In diesem Jahr freuen wir uns auf **Kollegen aus Mainz**. Die Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz ist ein international anerkannter Wissenschaftsstandort, die Klinik und Polikliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sind im deutschsprachigen Raum inzwischen führend im Bereich der **„Oralen Medizin“**. Falls Sie nicht live dabei sein können – kein Problem! Die Vorträge des Wiesn Spezi(dent)al stehen nach der Veranstaltung weiter **zum Download on demand** zur Verfügung.

16.00 - 17.00 Uhr
An jedem Zahn hängt auch ein Mensch: Parodontitis und Allgemeinerkrankungen
Prof. Dr. James Deschner

17.15 - 18.15 Uhr
Chirurgische Behandlung bei Vorerkrankungen – Was geht in der Praxis?
Prof. Dr. Dr. Bilal Al-Nawas

18.30 - 19.30 Uhr
Orale Funktion und Mundgesundheit im fortgeschrittenen Lebensalter
Prof. Dr. Samir Abou-Ayash





Kosten: EUR 125,00
Fortbildungspunkte: 4

Wir freuen uns, Sie zu diesem **Highlight** unserer Online-Fortbildungen begrüßen zu dürfen!

Information und Buchung unter:

online.eazf.de